

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Einrichtungen der Stadt Wildau**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 25 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) – KAG – in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 29. November 2022 die Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Einrichtungen der Stadt Wildau beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wildau überlässt städtische Einrichtungen und Anlagen Vereinen, Firmen und sonstigen Institutionen vorrangig für öffentliche kulturelle und festliche Veranstaltungen zur temporären Nutzung. Darüber hinaus können diese auch für private sowie für gewerbliche Zwecke überlassen werden. Untersagt sind politische Veranstaltungen sowie solche, die ihrer Art nach geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wildau zu beeinträchtigen oder zu stören.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung besteht nicht. Veranstaltungen der Stadt, ihrer nachgeordneten Einrichtungen sowie der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und ihrer Fraktionen gehen jeder anderen Nutzung vor.
- (3) Für die Benutzung städtischer Einrichtungen und deren Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen der Stadt Wildau werden Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben. Sollen im Einzelfall andere als in dieser Satzung aufgeführte Räume vermietet werden, ist analog zu verfahren. Den Interessen der Stadt ist angemessen Rechnung zu tragen.
- (4) Mit der Gebühr sind die üblichen Kosten für Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung und Beleuchtung der überlassenen Räumlichkeiten und deren Ausstattung einschließlich der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten, es sei denn diese Benutzungs- und Gebührensatzung regelt etwas anderes.
- (5) Ein Antrag auf Nutzung ist schriftlich beziehungsweise online zu stellen. Dabei sind besonders die Art und der Inhalt der Nutzung/Veranstaltung näher zu beschreiben.

### **§ 2 Zahlungspflichtiger**

- (1) Die Gebühr wird vom Nutzer gezahlt.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Die Gebührenerhebung erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren sind spätestens zu dem in der Fälligkeitsmitteilung genannten Fälligkeitstermin zu zahlen.
- (2) Eine rückwirkende Verrechnung wegen ungenutzter Stunden erfolgt nicht.

## **§ 4 Nutzungsgebühren**

### (1) Volkshaus

a) Die Stadt Wildau stellt im Volkshaus, Karl-Marx-Straße 36, nachfolgende Räume zur Verfügung. Der Verwaltungsbetrieb im Volkshaus darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.

b) Für die Nutzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Großer Saal, 285 m <sup>2</sup>	39,00 €/ Stunde
2. Kleiner Saal, 95 m <sup>2</sup>	14,00 €/ Stunde
3. Cateringraum, 44 m <sup>2</sup>	7,00 €/ Stunde

c) Für die Endreinigung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Großer Saal	85,00 €
2. Kleiner Saal	30,00 €
3. Cateringraum	15,00 €

d) Für weitergehende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zusätzlicher Einsatz des Haustechnikers pro angefangene halbe Stunde	22,50 €
2. Nutzung der Beschallungsanlage pro Veranstaltung	50,00 €
3. Nutzung des Flügels pro Veranstaltung	25,00 €
4. Nutzung der Leinwand und des Projektors pro Veranstaltung	15,00 €

### (2) Schulische Anlagen der Grund- und Oberschule

a) Die Stadt Wildau überlässt die nachfolgenden schulischen Anlagen und Räume der Grund- und Oberschule. Der allgemeine Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.

b) Für die Nutzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Schulsporthalle Grundschule	24,00 €/ Stunde
2. Schulsporthalle Oberschule	26,00 €/ Stunde
3. Aula Oberschule	7,00 €/ Stunde

c) In den Gebühren sind die Reinigungen für übliche Verschmutzungen enthalten. Nötige darüber hinaus gehende Reinigungen werden nach Aufwand und als zusätzlicher Einsatz des Haustechnikers analog Absatz 1 Buchstabe d Nummer 1 berechnet.

### (3) Familientreff Kleeblatt

a) Die Stadt Wildau stellt Räume im Familientreff Kleeblatt, Fichtestraße 105, zur Verfügung. Der allgemeine Betrieb des Familientreffs Kleeblatt darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.

b) Für die Nutzung wird folgende Gebühr erhoben:

Kursraum	13,00 €/ Stunde oder 39,00 €/ Veranstaltung
----------	--

- c) In den Gebühren ist nicht die Reinigung enthalten. Sofern der Nutzer die Reinigung selbst übernimmt, fallen keine weiteren Kosten für den Nutzer an, ansonsten werden Reinigungen nach Aufwand und als zusätzlicher Einsatz des Haustechnikers analog Absatz 1 Buchstabe d) Nummer 1 berechnet.
- (4) **Seniorentreff**
- a) Die Stadt Wildau stellt Räume im Seniorentreff, Karl-Marx-Straße 123, zur Verfügung. Der allgemeine Betrieb des Seniorentreffs darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag. Gewerbliche Nutzungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister der Stadt Wildau.
- b) Für die Nutzung werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |   |
|--|---|
| 1. Veranstaltungsraum, 56 m <sup>2</sup> | 19,00 €/ Stunde<br>oder 39,00 € pro Veranstaltung |
| 2. Zirkelraum, 25 m <sup>2</sup>         | 9,00 €/ Stunde<br>oder 19,00 € pro Veranstaltung  |
- c) In den Gebühren ist nicht die Reinigung enthalten. Sofern der Nutzer die Reinigung selbst übernimmt, fallen keine weiteren Kosten für den Nutzer an, ansonsten werden Reinigungen nach Aufwand und als zusätzlicher Einsatz des Haustechnikers mit einer Gebühr analog Absatz 1 Buchstabe d Nummer 1 berechnet.
- (5) Werden in anderen als in dieser Benutzungs- und Gebührensatzung benannten Einrichtungen Vermietungen gestattet, so beträgt die Gebühr 18 Euro pro angefangene Stunde. Sofern der Nutzer die Reinigung selbst übernimmt, fallen keine weiteren Kosten für den Nutzer an, ansonsten werden Reinigungen nach Aufwand und als zusätzlicher Einsatz des Haustechnikers mit einer Gebühr analog Absatz 1 Buchstabe d Nummer 1 berechnet.
- (6) Die in dieser Benutzungs- und Gebührensatzung bestimmten Gebühren verstehen sich für Vereine und Institutionen, soweit diese ihre Leistungen ehrenamtlich anbieten sowie für private Nutzungen. Für gewerbliche Nutzungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden oder bei denen nach der Art der Veranstaltung eine Gewinnerzielungsabsicht unterstellt werden kann, ist für die Nutzung der Einrichtungen nach Absatz 1 die 3-fache Gebühr; für die Nutzung der Einrichtungen nach Absatz 2 bis 5 die 2-fache Gebühr zu erheben. Die Reinigungsgebühren sind davon ausgenommen.
- (7) Die Gebühren für zugrunde liegende Leistungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Wildau verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Im Fall einer Umsatzsteuerpflicht bestimmter Leistungen ist die Stadt Wildau berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen

## **§ 5**

### **Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen**

- (1) Von der Gebührenerhebung nach § 4 sind bei der Benutzung befreit
- a) Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau,
  - b) Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Wildau,
  - c) Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau, ihrer Ausschüsse und ihrer Fraktionen (Fraktionssitzungen),

- d) Einrichtungen der Stadt Wildau und ihre Gesellschaften,
  - e) Tagespflegestellen in der Stadt Wildau,
  - f) Therapeuten zur Behandlung von Kindern mit integrationsbedingtem Mehrbedarf in der Stadt Wildau,
  - g) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Dahme-Spreewald,
  - h) Kooperationspartner, die der Bereicherung des pädagogischen Konzeptes bzw. der Förderung des Profils einer Einrichtung in der Stadt Wildau dienen,
  - i) gemeinnützige und eingetragene Vereine und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports, wenn sich ihr Sitz und ihr Betätigungsfeld in Wildau befinden oder ihr Angebot überwiegend an Wildau Einwohner gerichtet ist oder sie der Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in Wildau entsprechen. Abweichend gilt bei Nutzungen nach § 4 Absatz 1 die Gebührenbefreiung 1- mal jährlich; die Reinigungsgebühren nach § 4 Absatz 1 Buchstaben c) und d) Nummer 1 sind hiervon ausgenommen.
- (2) Etwaige Einsätze nach § 4 Absatz 1 Buchstabe d) Nummer 1 sind von der Befreiung ausgenommen.
- (3) Für alle Gebührenbefreiungen sind auf Verlangen schriftliche Nachweise vorzulegen.
- (4) Auf Antrag kann ein Nutzer im begründeten Einzelfall ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung befreit werden.
- (5) Auf Antrag kann ein Nutzer ganz oder teilweise von Gebühren befreit werden, wenn die Zahlung im begründeten Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister der Stadt Wildau.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Nutzungs- und Hausordnung Volkshaus (Beschluss G 20/128/01 vom 27.02.2001) sowie die Gebührensatzung Seniorentreff (Beschluss G 18/183/05 vom 25.10.2005) außer Kraft.

Wildau, den 29. November 2022

Frank Nerlich  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der „Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Einrichtungen der Stadt Wildau“, Beschluss S-180/2022 der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2022, ausgefertigt am 29.11.2022, angeordnet.

Frank Nerlich  
Bürgermeister